

II-7779 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 24. November 1992
GZ: 10.101/406-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

3493 IAB

1992 -11- 25

zu 3651 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3651/J betreffend Verzeichnis bestehender Laborbetriebe in Österreich - Kennzeichnung, welche die Abgeordneten Mag. Barmüller, Motter, Mag. Haupt und weitere Abgeordnete am 15. Oktober 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 5 der Anfrage:

Welche Vorarbeiten hat Ihr Ressort bisher hinsichtlich eines einheitlichen Kennzeichnungssystems für Bio- und Gentechniklabors und einschlägige Produktionsstätten geleistet?

Wann wird ein solches Kennzeichnungssystem in Österreich eingeführt?

Arbeitet Ihr Ressort an der Erstellung eines vollständigen Verzeichnisses der in Österreich errichteten, in Betrieb befindlichen oder stillgelegten Bio- und Gentechniklabors und einschlägigen Produktionsstätten?


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Wenn ja, bis wann wird dieses Verzeichnis fertiggestellt sein?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Zuständigkeit zur Schaffung eines einheitlichen Kennzeichnungssystems für Bio- und Gentechniklabors liegt beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Allenfalls könnte für solche Labors, insoweit sie aufgrund des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992, welches am 1. Jänner 1993 in Kraft tritt, eine Akkreditierung beantragen sollten, durch Verordnung eine Kennzeichnung im Rahmen des Qualitätssicherungssystems des Labors vorgesehen werden.

Zur Führung eines Verzeichnisses aller akkreditierten Prüfstellen ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Akkreditierungsstelle gemäß § 12 Abs. 1 des Akkreditierungsgesetzes verpflichtet.

Aufgrund des § 32 UWG besteht die Möglichkeit, im Verordnungswege für bestimmte Waren und Dienstleistungen Kennzeichnungsregelungen festzulegen, nicht jedoch für z.B. "Labors" und "Betriebsstätten". Im übrigen dienen solche Kennzeichnungsverordnungen dem lauterem Wettbewerb und damit in engem Zusammenhang dem Konsumentenschutz, und nicht wie die Einleitung der gegenständlichen Anfrage als Zielsetzung erkennen läßt, dem "Brandschutz" und dem "Krisenmanagement bei Unfällen in sogenannten Biolabors". Die GewO 1973 idGF sieht zwar Bestimmungen über Namensführung und Bezeichnung der Betriebsstätten (§§ 63 ff leg.cit.) vor, nicht jedoch Kennzeichnungsvorschriften im Sinne der vorliegenden Anfrage.

